

**Antrag
für die Sitzung des Bauausschusses
am 21.06.2018**

Göttingen, 07.06.2018

Änderung Straßenausbausatzung

Der Bauausschuss möge dem Rat zum Beschluss vorlegen:

Die Straßenausbaubeitragssatzung wird folgendermaßen geändert:

§ 1 (2) "Beiträge werden nicht erhoben für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen."

Der Abschnitt wird folgendermaßen ergänzt:

"4. Straßenausbaumaßnahmen im Sinne von Absatz 1, wenn die letzte Beitragserhebung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt."

Begründung: Wenn eine Straße im Zeitraum von weniger 20 Jahren zum wiederholten Mal saniert werden muss, sind hierfür in der Regel Fehlplanungen oder andere von der Stadt verursachte Missstände die Ursache. Diese sollten den Anwohnern nicht angelastet werden.

§ 1 (3) Einfügung eines neuen Abschnittes:

"Bei Eckgrundstücken, die an mehrere verschiedene Straßen grenzen, werden in einem Zeitraum von 20 Jahren Beiträge nur für höchstens einen der angrenzenden Straßenabschnitte erhoben."

Begründung: Ziel der Regelung ist die Vermeidung unverhältnismäßiger Härten.

§ 4 (3) "Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden."

Die Formulierung wird folgendermaßen geändert:

"Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, anteilig auf Stadt und Anwohner aufzuteilen."

Begründung:

Auch die Anwohner sollten bei Zuschüssen anteilig entlastet werden. Die Zuschüsse werden für die Maßnahme an sich vergeben.

§ 11 "Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben."

Die Formulierung wird folgendermaßen geändert:

"Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Hälfte der Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben."

Begründung:

Die Anwohner müssen einen zeitlichen Vorlauf haben, um die teilweise sehr hohen Beträge zu organisieren. Bei Vorausleistungen schrumpft dieser Zeitraum. Es sollten keine unnötigen Härten entstehen.

§ 13 "Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig."

Die Formulierung wird folgendermaßen geändert:

"Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei Vorausleistungen beträgt diese Frist drei Monate."

Begründung:

Die Anwohner müssen erstmal damit klarkommen, dass sie so viel Geld zahlen müssen, und das organisieren. Bauarbeiten dauern in der Regel mehrere Monate. Bei Vorauszahlungen gibt es keine Vorbereitungszeit. Daher besteht der Wunsch, die Frist bei den Vorauszahlungen zu verlängern.

F. Welles-Sauer